



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

LXVII. Flächennutzungsplanänderung, Unterheiligenhoven

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 die LXVII. Flächennutzungsplanänderung, Unterheiligenhoven, beschlossen.

Der LXVII. Flächennutzungsplanänderung, Unterheiligenhoven, ist eine Begründung beigelegt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes ist in dem nachstehend verkleinert abgedruckten Übersichtsplan kenntlich gemacht. (© Geobasisdaten: Verm.- und Katasteramt Gummersbach.)

Die Bezirksregierung Köln teilt mit Schreiben vom 29.08.2011, Az.: 35.2.11-63-60/11 folgendes mit:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Lindlar am 05.07.2011 beschlossene LXVII. Flächennutzungsplanänderung Unterheiligenhoven.

Im Auftrag
Wagner“

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S 516) und gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar vom 11.03.2008, in der zurzeit geltenden Fassung wird der Beschluss zu der LXVII. Flächennutzungsplanänderung, Unterheiligenhoven, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes sowie der Bekanntmachung der erforderlichen Hinweise wird die LXVII. Flächennutzungsplanänderung, Unterheiligenhoven, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

1. Der o. g. Bauleitplan wird im Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Lindlar, Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.

Dienststunden sind

Di., Mi. und Do.:	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mo.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bauleitplanes wird während der Dienststunden auf Wunsch Auskunft erteilt.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit des o. g. Bauleitplanes gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

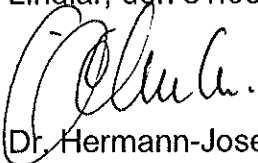
Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag des Entschädigungsberechtigten an den Entschädigungspflichtigen wegen der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird besonders hingewiesen.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 31.08.2011



Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

aufgehängt am:.....

abgehängt am:.....

bestätigt

Druckansicht aus:

- RIO -

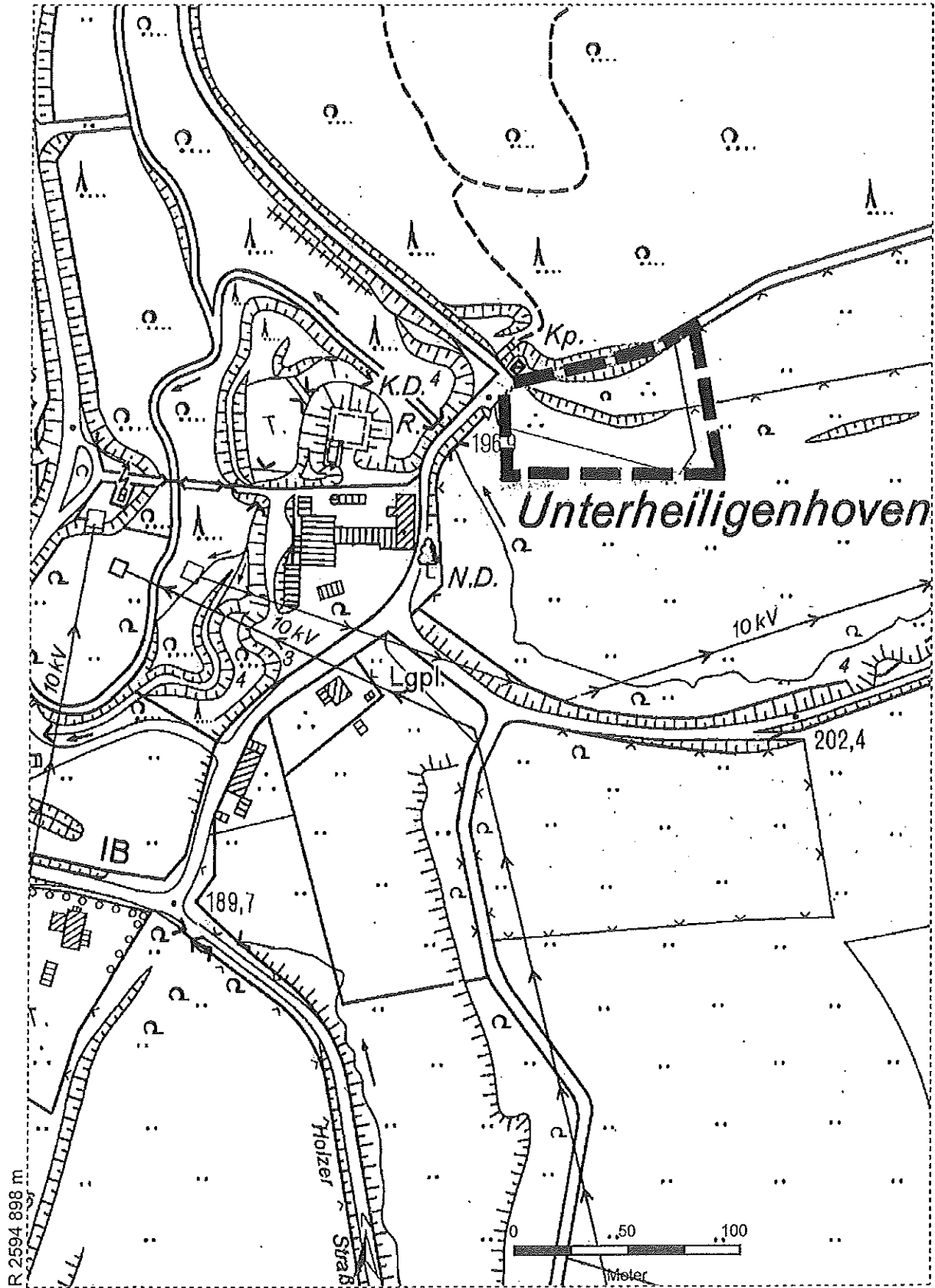
Maßstab 1 : 2500

Datum: 06.07.2010

Bereich der LXVII.FNP-ÄNDERUNG

H 5653 433 m

R 2595 290 m



R 2594 898 m

H 5652 883 m

